

Statuten

Cyber Security Competence Group Switzerland

WWW.CSCG.CH

www.cybersecuritycompetencegroup.ch

Ausgabe: 7. November 2021

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen "Cyber Security Competence Group Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Die Kurzform des Namens ist «CSCG.CH». Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein CSCG.CH bezweckt die Förderung zum Austausch von Erfahrungen und Vertiefung von Ideen und Methoden im Bereich der Informationssicherheit und ad hoc Umfragen.
- 2) Der Verein basiert darauf, dass seine Mitglieder ihre Erfahrungen innerhalb der CSCG.CH weitergeben und von den Erfahrungen anderer profitieren in einem Umfeld, welches die Vertraulichkeit dieser Informationen garantiert. Aus diesem Grund werden auch keine Protokolle der Diskussionen erstellt.
- 3) Branchenübergreifender Austausch, dank einer Kombination von Mitgliedern aus der öffentlichen Verwaltung und dem Privatsektor sowie direkter Austausch zum Nationalen Zentrum für Cybersicherheit kurz «NCSC».
- 4) Die Erbringung von geldwerten Vorteilen zugunsten der Vereinsmitglieder über den Vereinszweck gemäss Statuten Art. 2 hinaus ist ausgeschlossen. Die Erbringung von geldwerten Leistungen der Vereinsmitglieder untereinander ist im Rahmen der Statuten Art. 3, Art. 4, Art. 5 und Art. 19 ist möglich, wenn dies freiwillig erfolgt und ohne Entgelt oder Gegengeschäft.
- 5) Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- 6) Der Verein ist nicht ausgelegt für Werbeveranstaltungen irgendwelcher Art.
- 7) Die Mitgliederliste darf ausschliesslich vereinsintern genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8) In den Statuten wird zur Verminderung der Komplexität auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Bei der Verwendung von männlichen Formulierungen sind die weiblichen Kolleginnen implizit auch immer mit gemeint.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder/ Ehrenmitglieder

- 1) Dem Verein CSCG.CH können natürliche Personen beitreten. Es gelten folgende Bedingungen:
 - a) Tätigkeit im Informationssicherheitsbereich von öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Organisationen
 - b) Die Person darf nicht für eine Dienstleistungs- oder Consultingfirma (inkl. Einzelfirmen) aus dem Informationssicherheitsbereich tätig sein.
 - c) Pro Organisation dürfen maximal 2 Mitglieder gemeldet werden
 - d) Mitglied einer unter Artikel 4 aufgelisteten Erfahrungsaustauschgruppe (Kurzform «ERFA»)
- 2) Bei der Gründung der CSCG.CH kann jedes bestehende Mitglied einer ERFA einmalig entscheiden, ob es Mitglied der CSCG.CH werden will, und nachfolgend alle Pflichten und Rechte des Vereins akzeptiert. Mitglieder, welche bei der Gründung nicht direkt beitraten, können zu jedem späteren Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Mitglieder, die nach der Gründungsversammlung Mitglied einer ERFA werden, akzeptieren damit die automatische Mitgliedschaft im Verein CSCG.CH. Neumitglieder in der CSCG.CH werden einer ERFA zugeordnet. Für diese Zuordnung wird normalerweise der Kanton des Firmenhauptsitzes als Kriterium gewählt. Ein ERFA-Wechsel kann begründet beantragt werden. Diesem muss jedoch die gewünschte ERFA zustimmen.
- 3) Das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) des Bundes darf max. 3 Mitglieder stellen.

- 4) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die zuständige ERFA mit absolutem Mehr.
- 5) Die Generalversammlung kann auf Antrag Personen, welche sich bei der Förderung des Vereins oder von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Erfahrungsaustauschgruppen (ERFA's)

- 1) Der Verein CSCG.CH wird durch die nachfolgenden ERFA's gebildet:
 - a) ERFA Cyber Security Zentralschweiz (ZCH)
 Organisation mit Sitz in den Kantonen: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug
 - b) ERFA Cyber Security Nordostschweiz & Fürstentum Liechtenstein (NOCH&FL)
 Organisation mit Sitz in den Kantonen: Appenzell Innerroden, Appenzell Ausserroden, Glarus,
 Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich
 und dem Fürstentum Liechtenstein
 - c) ERFA Cyber Security Nordwestschweiz (NWCH)
 Organisation mit Sitz in den Kantonen: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg,
 Jura, Neuenburg, Solothurn
- 2) Die unter Art. 4 Abs. 1 genannten ERFA's können durch weitere ERFA's ergänzt werden, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden.
 - a) Die sich neu gründende ERFA verpflichtet sich die Statuten des CSCG.CH zu übernehmen.
 - b) Wird mit einer 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung der CSCG.CH bestätigt.
 - c) Mit erfolgreicher Bestätigung und Aufnahme erfolgt eine Anpassung und Eintragung in die bestehenden Statuten und gilt als offizielle Statutenänderung.
- 3) Eine ERFA wird auf max. 40 Mitglieder beschränkt. Der Vorstand jeder ERFA führt eine Warteliste. Vor der Aufnahme neuer Mitglieder werden diese den Mitgliedern der ERFA angekündet mit der Möglichkeit Einsprache einzulegen. Die ERFA entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 4) Das Präsidium jeder ERFA besteht aus zwei Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
- 5) Die Besetzung dieser beiden Ämter erfolgt jährlich neu bei der ersten ERFA-Sitzung des Jahres.
- 6) Falls ein Mitglied des Präsidiums unter dem Jahr den Austritt gibt oder vom Amt zurücktritt, erfolgt bei der folgenden ERFA-Sitzung eine offizielle Neuwahl.
- 7) Im Fall des Austritts oder Rücktritts eines der Mitglieder des Präsidiums übernimmt der andere das Amt bis zur offiziellen Neuwahl.
- 8) Die Hauptaufgabe des Präsidiums ist die vereinbarten Sitzungen zu organisieren und zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter (Host) durchzuführen. Wesentliche Aufgaben umfassen (nicht abschliessend):
 - a) Organisation der Sitzungstermine einer ERFA für mindestens die nächsten 12 Monate.
 - b) Durchführung der Logistik und Administration der ERFA-Sitzungen einschliesslich der Verteilung der Tagesordnung und Festlegung der Themenschwerpunkte.
 - c) Bestimmung der ERFA-Treffpunkte mit Unterstützung der Mitglieder und der möglichen Gastgeber.
 - d) Erstellung der Tagesordnung mit Unterstützung des Hosts.
 - e) Durchführung und Moderation der ERFA-Sitzungen.
 - f) Falls erforderlich, Verteilung von Unterlagen vor der Sitzung.
 - g) Zusammenarbeit mit den Präsentatoren zur Sicherstellung der Themenberücksichtigung.
 - h) Führen der ERFA Mitgliederliste
 - i) Führen einer ERFA Warteliste für Interessenten
 - j) Mitarbeit im Vorstand der CSCG.CH

Art. 5 Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben dem in Art. 2 umschriebenen Vereinszweck Rechnung zu tragen und sich im Rahmen der Vereinstätigkeiten entsprechend einzusetzen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung, zu entrichten.
- 3) Alle, innerhalb der ERFA, diskutierten Themen sowie Informationen und Mitteilungen in schriftlicher und mündlicher Form sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen davon sind Informationen und Publikationen, die explizit als öffentlich deklariert werden.
- 4) Jedes Mitglied kann entscheiden, ob seine Informationen (bspw. Dokumente, Umfragen) nur für die eigene ERFA oder für alle ERFA's innerhalb der CSCG.CH sichtbar sein sollen.
- 5) Die einzelnen ERFA's führen ihre eigenen Mitgliederlisten. Die E-Mail und Postal Adressen der Mitglieder werden 1x pro Jahr durch die Präsidenten oder Vizepräsidenten der CSCG.CH für die Einladung zur GV und Rechnungsstellung gemeldet. Die Daten werden nicht auf der Webseite CSCG.CH publiziert.
- 6) Die Mitglieder werden angehalten folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Hosting eines Treffens (im Rundverfahren). Damit wird ein Mitglied ca. alle 3-4 Jahre Gastgeber für ein Treffen einer ERFA-Sitzung.
 - b) Räumlichkeit für Sitzung zur Verfügung stellen (inkl. einer Kaffeepause).
 - c) Organisation für ein freiwilliges gemeinsames Mittagessen (Kosten trägt jeder Teilnehmer selbst).
 - d) Vorbereitung der Sitzung und Präsentation der Erfahrungen, wo notwendig und sinnvoll.
- 7) Die 3-4 offiziellen ERFA-Sitzungen generieren grundsätzlich keine Kosten für die Teilnehmenden mit Ausnahme der Reisekosten. Sitzungszimmer, Räumlichkeiten und wenn immer möglich Kaffee und Mineralwasser werden durch den Host getragen.
- 8) Über allfällige Kosten muss vorgängig die gesamte ERFA informiert werden. Generell soll versucht werden, Referenten zu gewinnen und Events zu veranstalten, welche finanziell durch den durchführenden Host getragen werden.
- 9) ERFA Treffen können auch als Webkonferenzen durchgeführt werden.
- 10) Die Mitglieder melden frühzeitig und aktiv Änderungen betreffend ihrer Funktion, Anstellung oder sonstigen Kontaktdaten.

Art. 6 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
 - d) Pensionierung
 - e) Berufliche Wechsel im Sinne von Art. 3 Abs. 1.
 - f) Nicht Begleichen des Jahresbeitrages
- 2) Wenn ein Mitglied 2 ERFA Treffen hintereinander unentschuldigt fernbleibt, erfolgt eine Anfrage des Vorstandes dieser ERFA, ob das Mitglied noch in ERFA bleiben will.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.
- 4) Es erfolgt keine pro Rata Rückvergütung bereits eingezahlter Beiträge.

Art. 7 Ausschluss

- 1) In Absprache mit dem Präsidium der ERFA kann der Vorstand der CSCG.CH gegen jedes Mitglied einen Ausschluss aussprechen, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des Vereins schädigt oder dessen berufliche Entwicklung nicht mehr den Artikeln 2 bis 5 entsprechen.
- 2) Eine Delegation von mindestens drei Vereinsmitgliedern kann ein Gesuch auf Ausschluss eines Mitgliedes ihrer ERFA stellen. Es können nur Mitglieder, deren Verhalten oder berufliche Veränderungen mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen, ausgeschlossen werden. Das Ausschlussgesuch ist an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Ablehnung oder Gutheissung des Ausschlussgesuches (Art. 11 Abs. 2 Ziff. e).
- 4) Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.
- 5) Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Generalversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind. Über die Wiederaufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung (Art. 11 Abs. 2 Ziff. f).
- 6) Bei einem Stellen- oder Funktionswechsel eines Mitgliedes der ERFA muss der Vorstand der jeweiligen ERFA den anderen ERFA-Mitgliedern eine Empfehlung abgeben, ob eine weitere Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds noch sinnvoll ist und dieses mittels Umfrage bei den bestehenden Mitgliedern klären.

III. Organe

Art. 8 Vereinsjahr und Jahresrechnung

- 1) Das Vereinsjahr entspricht einem Geschäftsjahr. Ein Geschäftsjahr dauert 12 Monate und hat nicht mit dem Kalenderjahr übereinzustimmen.
- 2) Auf den 31. Januar wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins CSCG.CH sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Berater
 - d) Rechnungsrevisor
- 2) Die Generalversammlung ist die oberste Vereinsinstanz.

A) Generalversammlung

Art. 10 Pflichten

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Diese kann physisch an einem Ort, digital oder als Kombination der beiden Varianten erfolgen. Die Urabstimmung ist nicht möglich.
- 2) Die Anzeige der Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vor deren Abhaltung.
- 3) Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung zu erfolgen. Die Einladung inklusive aller Unterlagen wird elektronisch verschickt.
- 4) Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zu unterbreiten.
- 5) Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben wurden, benötigt es für die Annahme eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei der Abstimmung zur Annahme.
- 6) Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins wird mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- 7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 8) Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern dies die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies verlangt, durch den Vorstand einberufen.
- 9) Der Vorstand regelt die Durchführung der Abstimmungen. Abstimmungen können digital erfolgen. Bei technischen Problemen oder auf Antrag von mindestens 50% der Teilnehmenden können Abstimmungen nachträglich zur GV elektronisch erfolgen über einen angemessenen Zeitraum ohne neue Generalversammlung.

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung hat Aufsicht über die Organe.
- 2) Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:
 - a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
 - c. Entlastung der Organe
 - d. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheid über Ausschliessungen im Falle von Art. 7 Abs. 2 ff)
 - f. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge der Mitglieder
 - g. Änderung der Statuten
 - h. Auflösung des Vereins
- 3) Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres, den Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
- 4) Ferner ist die Generalversammlung Berufungsinstanz gegen Vorstandsentscheide aller Art.

B) Der Vorstand der CSCG.CH

Art. 12 Zusammensetzung und Wählbarkeit

- 1) Das Präsidium der CSCG.CH besteht mindestens aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und einem Vertreter pro ERFA.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 3) Die Amtsdauer entspricht einem Geschäftsjahr.
- 4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Aktuar
 - d. Kassier
 - e. Koordinator Anlässe
 - f. Beisitzer (Ein gewähltes Mitglied des Präsidiums jeder ERFA)
 - g. Berater (ein Vertreter des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC)), nicht stimmberechtigt
- 5) Die Ämterkumulation ist zulässig.
- 6) Die Arbeit im Vorstand der CSCG.CH erfolgt unentgeltlich. Über die Kompensation möglicher ausserordentlicher Spesen entscheidet der Vorstand auf Antrag im Rahmen der Statuten.

Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes

- 1) Das Präsidium des CSCG.CH vertritt den Verein nach aussen, mit allen in diesem Zusammenhang verbundenen Geschäften in Absprache mit den Vorständen der ERFA. Der Präsident oder Vizepräsident übernehmen generell die Kommunikation.
- 2) Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, welche nicht anderen Organen übergeben wurden.
- 3) Der Vorstand hält unter dem Jahr Vorstandssitzungen ab.
- 4) Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand.
- 5) Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand ausscheidende Vorstandsmitglieder ad interim in eigener Kompetenz ersetzen. Das neu eingesetzte Vorstandsmitglied muss an der nächstfolgenden Generalversammlung von dieser bestätigt werden.
- 6) Der Vorstand kann im Verlaufe eines Geschäftsjahres nur dann abberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung und einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Der Präsident, der Vizepräsident sowie der Aktuar haben neben dem Administrator der Datenplattform die Administratorrechte und somit auch Zugriff auf alle Datenplattformen.

Art. 14 Entscheide des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 2) Der Vorstand kann seine Entscheidungen auch an einer Webkonferenzen und Zirkularbeschluss fällen.

C) Der Berater

Art. 15 Besetzung

- 1) Der Berater ist ein Vertreter vom Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und stellt den Kontakt zwischen dem Bund und der CSCG.CH her.
- 2) Das NCSC nominiert einen Berater inklusive Stellvertreter. Diese werden vom Vorstand des CSCG.CH bestätigt, da sie im Vorstand des CSCG.CH nicht stimmberechtigt sind.

D) Der Rechnungsrevisor

Art. 16 Pflichten

- 1) Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch einen Rechnungsrevisor vor der Generalversammlung. Der Revisor gibt der Generalversammlung Bericht ab über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung einschliesslich einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.
- 2) Die Wahl des Rechnungsrevisors und eines Ersatzes (Suppleanten) erfolgt nach der Wahl des Vorstandes.
- 3) Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Rechnungsrevisor ist nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4) Revisoren und deren Ersatz sind unabhängig vom Vorstand der CSCG.CH.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 17 Finanzen

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen des Vereins
 - b. Zinsen des Vereinsvermögens
 - c. Gönner- und Sponsorenbeiträgen
 - d. Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- 2) Die jährlichen Beiträge der Einzelmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand, der Rechnungsrevisor und die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten. Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch einen Rechnungsrevisor.

V. Haftung, Vertraulichkeit

Art. 18 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den vom Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Vertraulichkeit

Alle Mitglieder der CSCG.CH unterliegen der Vertraulichkeitspflicht. Keine der anlässlich von offiziellen Sitzungen sowie der Generalversammlung erhaltenen Information darf ohne Genehmigung des Informationsbesitzers weiterverwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen, welche unter den Mitgliedern ausgetauscht werden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 20 Auflösung

- 1) Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf sie dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.
- 3) Alle Daten auf der Datenaustauschplattform werden nach Auflösung des Vereins nach einem Stichdatum, welches bei der Auflösungssitzung definiert wird, gelöscht.

VII. Änderung der Statuten

Art. 21 Statuten

Statutenänderungen liegen in der Kompetenz der Generalversammlung und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Geltendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelungen aufstellen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ovember 2021 genehmigt.
Der Vizepräsident CSCG.CH
Der Präsident ERFA NWCH: